

1.15. Maximaler Schalldruckpegel: Wert des AI-bewerteten Schalldruckpegels, der zu keiner Zeit überschritten werden darf.

1.16. Empfohlener Schalldruckpegel: Anzustrebender Wert des AI-bewerteten Schalldruckpegels, der bei gegebenen Möglichkeiten auch zu unterschreiten ist.

1.17. Periodisch intermittierende Lärmeinwirkung gemäß Ziff. 2.1.2.3.

Kombination von Lärmeinwirkungen, Lärmpausen und indifferenten Phasen jeweils mit konstanter Dauer.

Lärmeinwirkung: Zeitdauer zwischen 3 und 100 Minuten mit Schalldruckpegeln $L_{AI} \leq 90$ dB (AI)

Lärmpause: Zeitdauer zwischen 3 und 200 Minuten mit Schalldruckpegeln $L_{AI} < 80$ dB (AI)

Indifferente Phasen: Beliebige Zeitdauer mit Schalldruckpegeln 80 dB (AI) $> L_{AI} < 90$ dB (AI)
Indifferente Phasen bleiben bei der Lärmbewertung unberücksichtigt.

2. Grenzwerte der Lärmimmission

2.1. Zulässiger Lärm am Arbeitsplatz

2.1.1. Lärmgrenzen für bestimmte Tätigkeiten

De[^]-Lärm am Arbeitsplatz darf den zulässigen

Maximalwert des äquivalenten Dauerschallpegels (L_{eq}) — s. Ziff. 3 — nach Tabelle 1 nicht überschreiten.

Über die Einstufung der Tätigkeiten und Räume, die nicht sinngemäß in die Tabelle 1, Zeilen 1 bis 5, einzuordnen sind, haben die zuständigen Bezirksinspektionen für Gesundheitsschutz in den Betrieben bei den Räten der Bezirke oder ihnen gleichgestellte arbeitshygienische Kontrollorgane des staatlichen Gesundheitswesens zu entscheiden.

Werden Tätigkeiten ausgeübt, für die gleichzeitig mehrere Forderungen zutreffen, so gilt die Forderung, die dem kleinsten Grenzwert entspricht. Werden Tätigkeiten ausgeübt, für die nacheinander mehrere Forderungen zutreffen, so ist jeder Zeitabschnitt gesondert zu bewerten.

2.1.2. Lärmgrenzen zur Vermeidung von Innenohrschäden.

Der Grenzwert zur Vermeidung einer lärmbedingten Innenohrschwerhörigkeit ergibt sich in Abhängigkeit von der Einwirkungszeit des Lärms.

2.1.2.1. Bei konstanter Lärmeinwirkung von mehr als 5 Stunden während einer Arbeitsschicht darf der AI-bewertete Impulsschalldruckpegel den Grenzwert von 90 dB (AI) nicht überschreiten.

2.1.2.2. Bei nur einmaliger konstanter Lärmeinwirkung von weniger als 5 Stunden während einer Schicht darf der AI-bewertete Schalldruckpegel

Tabelle 1: Lärmgrenzen für bestimmte Tätigkeiten

Nr. Zweckbestimmung des Raumes und/oder Art der Tätigkeit	äquivalenter Dauerschallpegel		Die Forderungen beziehen sich auf [^]
	L_{eq} in dB(AI) zulässiger Maximalwert	empfohlener Wert	
1. Arbeitsräume für geistig schöpferische Arbeit	50	45	
2. Behandlungsräume, Untersuchungsräume in gesundheitlichen Einrichtungen, z. B. Krankenhäusern, Polikliniken, Ambulatorien			die übliche Lärm-Situation mit Ausnahme des selbsterzeugten Lärms
mit hohen Anforderungen	40	35	
mit geringen Anforderungen	55	50	
3. Arbeitsräume für geistig schematische Tätigkeit, z. B. Arbeitsräume für Sachbearbeiter, Buchhalter, Disponenten	60	55	
4. Arbeitsräume mit Büromaschinen, EDV-Anlagen, z. B. für Maschinenbuchhaltung, Schreibbüros			
Tabellieren in Rechenstationen	70	65	
Lochen, Prüfen, Rechnen in Rechenstationen	75	65	
5. Arbeitsräume für Beobachtungs-, Meß-, Steuer- und Schalttätigkeiten, Dispatcher-Räume, Meisterbüros			
mit hohen Anforderungen*	65	55	
mit geringen Anforderungen*	70	65	
6. Arbeitsplätze mit Tätigkeiten**, bei denen die Forderung nach der Hörbarkeit akustischer Signale und Sprachverständigung erhoben wird, z. B. Schiebebühnen	Schalldruckpegel L_{AI} in dB (AI)		die übliche Lärmsituation einschließlich des selbsterzeugten Lärms
	85	80	

* Die Einstufung in eine der beiden Zeilen ist in Abhängigkeit vom Grad der psychischen Beanspruchung in Übereinstimmung mit den zuständigen Inspektionen für Gesundheitsschutz in den Betrieben bei den Räten der Bezirke oder ihnen gleichgestellten arbeitshygienischen Kontrollorganen des staatlichen Gesundheitswesens vorzunehmen.

** Trifft nur zu, wenn die Tätigkeit nicht bereits nach Zeilen 1 bis 5 bewertet wird.
Bei inkonstanten Schallereignissen gelten die Grenzwerte für die Schalldruckpegel der Geräuschmaxima.